

## Hinweise zur Vergütungsvereinbarung mit Beispielsberechnung

Meine Kanzlei berät und vertritt Sie auf Grundlage einer abzuschließenden Vergütungsvereinbarung, zu der ich nachstehende Hinweise bzw. Erläuterungen sowie ein Berechnungsbeispiel geben will:

Die abgeschlossene Vergütungsvereinbarung regelt und dokumentiert das Zustandekommen des Anwaltsvertrages zwischen Anwaltskanzlei und Mandat/Mandantin. Sie regelt die Abrechnung durch die Anwaltskanzlei und die eventuelle Anrechnung von Erstattungen Dritter, wie z. B. einer Rechtsschutzversicherung oder der Erstattung durch die jeweilige Gegenseite, z. B. bei Prozessgewinn. Grundsätzlich wird nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgerechnet. Die Vergütungsvereinbarung regelt daneben bzw. darüber hinaus eine aufwandsbezogene und nach Stunden berechnete Vergütung. Dies ist vor allem in den Gebieten des Verwaltungsrechtes vonnöten, da hier die Abrechnung auf Grundlage des RVG häufig nach Streitwerttabellen der Verwaltungsgerichte vorzunehmen ist. Die dort festgesetzten Streitwerte sind zurückhaltend bemessen, da den rechtssuchenden Bürgern die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Rechtsfragen (z. B. Führung einer Baunachbarklage gegen die Baurechtsbehörde) bewerkstelligen zu können. Auf dieser Grundlage erstattet dann auch der jeweilige Rechtsschutzversicherer. Allerdings geht dies deshalb einigermaßen an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei, weil insbesondere Fachanwälte den angefallenen Aufwand regelmäßig aufgrund der geringen Streitwerte nicht decken können und deshalb zur Deckung des Kanzleiaufwandes Vergütungsvereinbarungen auf Stundenbasis o. ä. abschließen.

### Beispiel:

Bauherr B. klagt gegen die Bebauung des Nachbargrundstücks seines Nachbarn N., der beabsichtigt, einen Anbau in Richtung des Baugrundstückes des B. zu errichten. Er fühlt sich in seinen Rechten (Schattenwurf, Lärmverursachung u. a.) verletzt. Er beauftragt den Anwalt R., der das Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht führt. Das Verwaltungsgericht (VG) setzt den Streitwert auf den Regelstreitwert in Bausachen von 5.000,00 € fest. Hieraus berechnet sich eine 1,3 Verfahrensgebühr (für die Führung der Korrespondenz in der Angelegenheit mit dem Verwaltungsgericht) sowie eine 1,2 Terminsgebühr (für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen beim Verwaltungsgericht) sowie Auslagen von 20,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Dies ergibt einen Betrag für die Verfahrensgebühr in Höhe von 393,90 € netto sowie die 1,2 Terminsgebühr in Höhe von 363,60 €. Insgesamt fallen mit Auslagen und Mehrwertsteuer brutto sodann 925,23 € an. Der Rechtsstreit dauert über 1 ½ Jahre. Die Korrespondenz ist erheblich und füllt zwischenzeitlich mehrere Leitz-Ordner. Der Aufwand von Anwalt R. liegt in stundenmäßiger Hinsicht und einem Stundensatz von 250,00 € pro Anwaltsstunde bei 3.800,00 € brutto. Dies bedeutet, dass der Mandant (Nachbar N.) den gesamten Aufwand nach Vergütungsvereinbarung in Höhe von 3.800,00 € zahlen muss. Verfügt er über eine Rechtsschutzversicherung oder gewinnt er den Verwaltungsgerichtsprozess, bekommt er die vorgenannten Gebühren auf Grundlage des RVG in Höhe von 925,23 € brutto von der Rechtsschutzversicherung oder der Gegenseite ersetzt. Sodann verbleiben ihm jedoch die Differenz zwischen dem Aufwand in Höhe von 3.800,00 € und 925,23 €, also in Höhe von 2.874,77 €, die er auf sich selbst behält.